

Dorfverein Heyersum e.V.

SATZUNG

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für alle Vereinsordnungen.

§1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfverein Heyersum e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Martin-Luther-Platz 3, 31171 Nordstemmen, Ortsteil Heyersum.
3. Der Verein wurde mit Wirkung zum 29. Januar 2016 als „Förderverein Altes Schulhaus“ gegründet. In der Mitgliederversammlung am 12.12.2023 wurde die Umbenennung in „Dorfverein Heyersum e.V.“ beschlossen.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins sind
 - a. die Förderung von Kunst und Kultur
 - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - c. die Förderung des traditionellen Brauchtums
 - d. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und Rettung aus Lebensgefahr,

- e. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie
 - f. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a. die Ausrichtung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Musik, der Literatur, der Schauspielkunst, der bildenden Kunst, des Theaters sowie der Tanz- und Filmkunst.
 - b. die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen, Informationsveranstaltungen, Gesprächskreisen sowie die Pflege von Mundart und Brauchtum im Verein und bei anderen eigenständigen Organisationen. Diese betreffen auch generationsübergreifende Themen.
 - c. Traditionelle Veranstaltungen wie Osterfeuer, Karnevalsveranstaltungen, Tanz in den Mai und Ähnliches erhalten.
 - d. Maßnahmen zur Unterstützung der Ortsfeuerwehr Heyersum, wie
 - i. Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern für die Ortsfeuerwehr Heyersum
 - ii. die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in Heyersum
 - iii. die soziale Fürsorge der Mitglieder der Ortsfeuerwehr Heyersum
 - iv. die Förderung der Jugendarbeit, insbesondere durch Unterstützung der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Heyersum
 - v. das Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Dorfvereins nicht widersprechen.
 - e. die Durchführung von Maßnahmen zur Landschafts-, Heimat-, und Denkmalpflege sowie des Naturschutzes zur Verbesserung der örtlichen Lebensqualität sowie die Unterstützung bei der Erhaltung und dem Ausbau des Dorfgemeinschaftshauses "Altes Schulhaus".
 - f. die Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den verschiedenen Völkern der Erde, insbesondere mit dem Partnerdorf St. Aubin-de-Calais.

3. Der Verein nutzt für seine Tätigkeit das "Alte Schulhaus" in Heyersum auf der Grundlage eines für den Verein verbindlichen Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Nordstemmen, die Eigentümerin des Gebäudes ist.

4. Der Verein kann Sparten bilden, die sich einem oder mehreren Zwecken im Besonderen widmen.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen der Gemeinde Nordstemmen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Heyersum zu verwenden hat.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen der Gemeinde Nordstemmen zu, die dieses Vermögen nur für die unter § 2 Nr. 2 genannten Zwecke im Ortsteil Heyersum verwenden darf.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - o a) ordentlichen Mitgliedern
 - o b) Ehrenmitgliedern
2. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
3. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten ernannt werden.
5. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde eingelegt werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt, der mit Wirkung zum Ende des aktuellen Kalenderjahres möglich ist und spätestens zum vorangehenden 01.12. gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt werden muss;
 - c) durch Ausschluss, der jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erklärt werden kann. Hierzu zählt insbesondere die Nichteinhaltung der Pflichten aus § 6 Abs. 2. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.
 - d) bei Kindern durch Familienmitgliedschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

7. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten:
- Vorname und Name
 - Anschrift
 - Kontaktdaten [Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummer]
 - vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedsnummer].
 - Geburtsdatum

Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung verwendet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann, bzw. der Datenschutzerklärung.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.
2. Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ausscheiden, verpflichtet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung Wünsche und Anträge einbringen und sein Stimmrecht nach Maßgabe von § 12 ausüben.
2. Jedes Mitglied erklärt sich mit seinem Eintritt in den Verein zur Einhaltung der Satzung bereit. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und für die Erreichung des Satzungszweckes zu wirken. Sie sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen gebunden. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten.
3. Jedes Mitglied -mit Ausnahme der juristischen Personen- hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das 6-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.
4. Die Mitglieder -mit Ausnahme der juristischen Personen- sind verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Anzahl der zu leistenden Stunden sowie die Höhe des Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung.

5. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Spartenversammlungen

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern
 - o dem Vorsitzenden;
 - o dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - o dem Schriftführer;
 - o dem Kassenführer;
 - o je zwei Vertretern jeder Sparte, soweit Sparten gebildet werden. Eine Person kann nur Vertreter einer Sparte sein.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme der Vertreter der Sparten, kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen. Dieses sollte nicht mehr als 3 Personen umfassen.
5. Dem Vorstand, der vom Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind, jedoch längstens 6 Monate.
7. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der regulären Amtszeit abberufen werden.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

9. Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail/Messengerdienst einberufen. In dringenden Fällen verkürzt sich die Frist auf drei Tage.
10. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, soweit diese Satzung keine anderweitigen Anordnungen trifft. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenführers und der Kassenprüfer;
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c. Wahl und Abberufung des Vorstands, mit Ausnahme der Spartenvertreter, sowie der Kassenprüfer;
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen;
 - h. Entlastung des Vorstands.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Veröffentlichung im Schaukasten oder per E-Mail unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung. Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied dem Vorstand seine aktuelle E-Mail-Adresse sowie jede Änderung des Wohnsitzes oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen, soweit dies für die ordnungsgemäße Ladung des betreffenden Mitglieds erforderlich ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
4. Über Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Es soll mindestens folgende Vereinsordnungen geben:
 - a. Geschäftsordnung des Vorstandes
 - b. Aufwandsentschädigungsordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. je Sparte eine Spartenordnung
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Abs. 2 einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 10

Sparten

1. Innerhalb des Vereines können Sparten gebildet werden, die sich schwerpunktmäßig der Förderung eines oder mehrerer Zwecke des Vereines widmen. Sparten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gebildet werden, welcher anschließend die Zustimmung erteilen muss.
2. Für die Mitgliedschaft in einer Sparte gilt § 3 Nr. 2 und 6 entsprechend, nur natürliche Personen können einer Sparte angehören.
3. Mitglieder können mehreren Sparten angehören. Sie haben die Zugehörigkeit zu einer Sparte gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Mindestens einmal jährlich findet eine Spartenversammlung statt.
5. Die Spartenversammlung wählt je zwei Vertreter auf die Dauer von 2 Jahren.
6. Hinsichtlich der Abhaltung von Spartenversammlungen und deren Beschlussfassungen gelten die Vorschriften zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen entsprechend.
7. Die Auflösung einer Sparte erfolgt auf Antrag durch die jeweilige Spartenversammlung oder wenn kein Mitglied seine Zugehörigkeit zu dieser Sparte mehr erklärt.

§ 11

Protokoll

1. Über Sitzungen des Vorstands, der Mitgliederversammlungen und der Spartenversammlungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sollen Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Sitzungs-/Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungs-/Versammlungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind von Sitzungs-/Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer gesammelt aufzubewahren.

§ 12

Tätigkeitsvergütungen

1. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereines. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung in einer Aufwandsentschädigungsordnung festgesetzt.
2. Entstehende Auslagen können allen Mitgliedern (gegen Beleg /nach entsprechendem Vorstandsbeschluss) erstattet werden.

§ 13

Kassenführung

1. Der Kassenführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer können auch unerwartete Kassenprüfungen durchführen. Werden hierbei Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist von den Kassenprüfern eine außerordentliche Sitzung des Vorstands einzuberufen und über das Ergebnis zu berichten.

§ 14

Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

1. Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
3. Wahlen erfolgen per Handzeichen. Sie erfolgen nur dann schriftlich, wenn mindestens ein Fünftel der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Ist eine Wahl im Rahmen einer Jahreshauptversammlung nicht fristgerecht möglich (z.B. durch eine Pandemie), so kann die Wahl auch als Briefwahl oder im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Sitzungs-/Versammlungsleiter festgesetzt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
8. Stimmenthaltungen sind stets als nicht abgegebene Stimmen zu werten.
9. Je anwesender Person kann nur eine Stimme bei Wahlen oder Abstimmungen abgegeben werden.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem

Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks bestimmt sich der Vermögensanfall für das verbleibende Vermögen nach den Vorgaben des § 2.

Heyersum, den 12.12.2023

Der Vorstand